

FAX

An: Stadt Neumünster §§
Fax-Nr.: 0432145970


Von: 

Datum: 24.4.2022

Betreff: Ihr Schreiben vom 31.03.2022

PER FAX

Stadt Neumünster
Fachdienst Recht

Sehr geehrte 

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 31.03.2022.

Ich vermute, dass Sie sich auf meine E-Mail an stadt@neumuenster.de (und nicht an info@neumuenster.de) vom 23.03.2022 beziehen. Erläutern Sie mir bitte, inwiefern mir die angefragte Information vorliegen kann, wenn Ihre Behörde nicht geantwortet hat.

Die unbeantwortete Frage in dieser E-Mail lautete: 'Ist Ihnen die "Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit privaten VIG-Anfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen" des MJVEG vom 15. Juli 2019 bekannt?'

Auf eine gleichlautende Frage per Fax am 21.03.2022 an Ihren Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht wurde ebenfalls nicht reagiert. Dort wird scheinbar ganz grundsätzlich die Arbeit verweigert, da weder auf Anfragen über FragDenStaat, noch auf private VIG-Anfragen per Fax oder E-Mail reagiert wird.

Erläutern Sie mir bitte verständlich, weshalb mein Widerspruch seit mehr als 7 Monaten nicht bearbeitet wird.

Der von Ihnen angegebenen § 119 Abs. 1 liefert m. E. keine Begründung:

"§ 119 Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte

(1) Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte gelten die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes."

Wie die "Errichtung gemeinsamer Behörden mit anderen Bundesländern oder dem Bund" (§ 9) oder ein "Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden" (§ 10) die Nichtbearbeitung meines Widerspruches begründen können, erschließt sich mir ebenfalls nicht.

Die Einschaltung der Landesbeauftragten für Datenschutz ist immer dann erforderlich, wenn die

angefragte Behörde (trotz Nachfragen) nicht antwortet. Das ist bei der Stadt Neumünster leider der Standard.

Mit freundlichen Grüßen,

